



GESELLSCHAFT DEUTSCHER CHEMIKER

## **"Chemiker im Öffentlichen Dienst" - Sektion in der Gesellschaft Deutscher Chemiker**

### **Geschäftsordnung**

#### P r ä a m b e l

Für die nach § 17 der Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker (Fassung vom 3.12.1998) als Struktur der Gesellschaft vorgesehenen, juristisch nicht selbständigen Fachgruppen und Sektionen ist die Satzung der Gesellschaft Deutscher Chemiker bindend.

Zur Erleichterung ihrer Arbeit hat sich die Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst" eine zusätzliche Geschäftsordnung gegeben, die durch Beschluss der Sektion vom 17.08.2005 und nach Genehmigung durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker am 12.09.2005 angenommen wurde.

#### § 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Die Sektion führt den Namen "Chemiker im Öffentlichen Dienst" und ist eine Struktur der Gesellschaft Deutscher Chemiker. Die Sektion hat ihren Sitz bei der GDCh-Geschäftsstelle.

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

#### § 2 Aufgabe

Die Sektion "Chemiker im öffentlichen Dienst" hat das Ziel, die spezifischen wissenschaftlichen und beruflichen Interessen dieser Berufsgruppe mit ihrem Sachverstand und Einfluss im Sinne der Aufgaben der GDCh in der ganzen Breite zu nutzen.

Die Sektion "Chemiker im öffentlichen Dienst" kann erheblich zu den Aufgabenfeldern einer wissenschaftlichen Gesellschaft wie der GDCh beitragen, da ihre Mitglieder mit ihrer Arbeit direkt in dem Spannungsfeld zwischen Wissenschaft und Gesellschaft tätig sind, sie bei dieser Tätigkeit zur Neutralität und Objektivität verpflichtet sind und über die Fachkenntnisse eines Chemikers verfügen. Für Chemiker im öffentlichen Dienst ist es zwingend erforderlich, zur Versachlichung naturwissenschaftlicher Diskussionen beizutragen, wobei die wissenschaftliche Gesellschaft das beste "Sprachrohr" ist.

Tätigkeitsfelder der Sektion sind:

- Ansehen des Chemikers im öffentlichen Dienst
- Stärkung der Stellung des Chemikers in der Behörde in Zusammenarbeit mit anderen Naturwissenschaftlern, Juristen, Ingenieuren usw.
- Weiterbildung (Erhöhung der Fachkompetenz)
- Sachliche und objektive Aufklärung und Öffentlichkeitsarbeit, z. B. Beteiligung am gesellschaftlichen Diskurs zur "Nachhaltigen Entwicklung" oder zur Risikobewertung chemischer Stoffe
- Informationen über Arbeitsmarkt-Chancen, berufliche Alternativen für Chemiker
- Entbürokratisierung bei der Erfüllung der fachlichen Aufgaben
- Popularisierung von Naturwissenschaften und Technik mit Schwerpunkt Chemie als Kulturleistung ersten Ranges
- Stellungnahmen zu technischen und wirtschaftlichen Entwicklungen des Wirtschaftsstandortes Deutschland
- Wissenstransfer von der Forschung bis zur politischen Entscheidung

### § 3 Mitgliedschaft

Mitglied der Sektion kann werden, wer deren Zwecke und Ziele unterstützt und an der Chemie und ihren Randgebieten wissenschaftlich interessiert ist. Die Mitgliedschaft ist freiwillig.

Die Mitgliedschaft in der Sektion setzt die Mitgliedschaft in der GDCh voraus.

Die persönlichen Mitglieder der GDCh unterteilen sich in:

- a. ordentliche Mitglieder
- b. studentische Mitglieder
- c. assoziierte Mitglieder.

Als ordentliche Mitglieder können aufgenommen werden:

- Personen des In- und Auslandes mit abgeschlossener naturwissenschaftlicher oder technischer Hochschulausbildung;
- Personen, die allgemein anerkannte Leistungen für die Chemie oder die übrigen Naturwissenschaften erbracht haben.

Als studentische Mitglieder können Studierende der Chemie und anderer naturwissenschaftlicher Fächer aufgenommen werden.

Als assoziierte Mitglieder können solche Personen des In- und Auslandes mit abgeschlossener Hochschulausbildung aufgenommen werden, die - ohne Chemiker oder Lebensmittelchemiker zu sein - nur an der Mitarbeit in einer der Fachgruppen/Sektionen der Gesellschaft interessiert sind. Nur in dieser haben sie aktives Wahlrecht.

### § 4 Beginn und Beendigung der Mitgliedschaft

Der Antrag auf Aufnahme in die Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst" ist bei der GDCh-Geschäftsstelle zu stellen. Die vollzogene Aufnahme wird dem neuen Mitglied schriftlich bestätigt.

Die Mitgliedschaft beginnt mit der Zahlung des ersten Jahresbeitrages. Die Rechte der Mitgliedschaft ruhen bei Unterlassung der Zahlung der Jahresbeiträge bis zur erfolgten Zahlung.

Die Mitgliedschaft erlischt, außer durch Tod,

- a) durch die schriftliche Austrittserklärung, die nur zum Schluss eines Geschäftsjahres erfolgen kann und der GDCh-Geschäftsstelle spätestens bis zum 30. September desselben Jahres zugegangen sein muss
- b) durch Beendigung der GDCh-Mitgliedschaft entsprechend der GDCh-Satzung.

Der freiwillige Austritt aus der Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst" oder der Ausschluss aus der GDCh hebt die Verpflichtung der Zahlung fällig gewordener Beiträge nicht auf.

### § 5 Mitgliedsbeiträge

Unabhängig vom Mitgliedsbeitrag zur GDCh erhebt die Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst" einen Jahresbeitrag, dessen Höhe vom Vorstand der Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst" jeweils vorgeschlagen und durch die Mitgliederversammlung beschlossen wird.

Assoziierte Mitglieder zahlen einen Beitrag an die Gesellschaft Deutscher Chemiker, die das Konto der Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst" verwaltet. Die Mindesthöhe dieses Beitrages wird von der Gesellschaft Deutscher Chemiker festgelegt, die ihrerseits Rückvergütung an die Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst" leistet.

Der Jahresbeitrag der Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst" ist zusammen mit dem Beitrag zur GDCh nach Eingang der Beitragsrechnung spätestens bis zum 31. März gebührenfrei zu entrichten.

#### § 6 Organe der Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst"

Die Angelegenheiten der Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst" werden wahrgenommen durch

- a) die Mitgliederversammlung
- b) den Vorstand.

#### § 7 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung sollte möglichst alle zwei Jahre vom Vorsitzenden der Sektion oder bei dessen Abwesenheit von seinem Stellvertreter einberufen werden. Sie kann auch im Rahmen einer Veranstaltung der Sektion oder der GDCh-Jahrestagung abgehalten werden.

Die Ankündigung erfolgt spätestens vier Wochen vorher. Ferner sind vom Vorsitzenden Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn 50% der Mitglieder eine solche wünschen oder die einfache Mehrheit der Mitglieder des gewählten Vorstandes dieses verlangt. In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung bekanntzugeben.

Mit Ausnahme eventueller Gastmitglieder ist jedes Mitglied stimmberechtigt. Alle Beschlüsse werden, wenn nicht anders bestimmt, mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere

- a) die Wahl des Vorstandes, sofern diese nicht durch Briefwahl erfolgt. Sie erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.
- b) die Festsetzung des Mitgliedsbeitrages
- c) die Beschlussfassung über eine Änderung der Geschäftsordnung oder über die Auflösung der Sektion (siehe auch §§ 9 und 10).

Über die Mitgliederversammlungen wird ein vom Vorsitzenden zu unterzeichnendes Protokoll angefertigt, das allen Mitgliedern der Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst" bekannt gegeben und auch der Geschäftsstelle der GDCh zugesandt wird.

#### § 8 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Stellvertretern und mindestens einem, aber nicht mehr als vier Beisitzern. Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung oder durch Briefwahl gewählt. Der Vorstand bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden und die Stellvertreter.

Sämtliche Vorstandsmitglieder müssen ordentliche Mitglieder der GDCh sein.

Die Amtsdauer der Vorstandsmitglieder beträgt vier Jahre und beginnt mit dem 1. Januar des auf die Wahl folgendes Jahres. Wenn eine Mitgliederversammlung ausfällt und eine Briefwahl nicht durchgeführt werden kann, verbleiben die Vorstandsmitglieder, für die auf dieser Mitgliederversammlung oder durch diese Briefwahl Nachfolger zu wählen wären, ein weiteres Jahr in ihren Ämtern. Einmalige Wiederwahl ist zulässig. Der Vorsitzende, im Verhinderungsfalle dessen Stellvertreter, vertritt die Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst" nach außen. Der Vorsitzende beruft die Mitgliederversammlung ein und leitet diese. Er sorgt für die Durchführung der durch die Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse. Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Protokolle von Vorstandssitzungen sind der GDCh-Geschäftsstelle z. K. zu geben.

Um die Durchführung operativer und administrativer Aufgaben sicherzustellen, übernimmt jedes Vorstandsmitglied für die Zeit seines Mandates einen organisatorisch/ administrativen Aufgabenbereich und verpflichtet sich dem Vorstandsgremium gegenüber zur Erfüllung dieser Aufgaben mit einem gewissen zeitlichen Mindesteinsatz.

Der Vorstand kann für zeitlich und fachlich begrenzte Themenbereiche einen ggf. mit anderen GDCh-Fachgruppen oder –Sektionen abgestimmten Beirat berufen.

#### § 9 Auflösung der Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst"

Die Auflösung der Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst" kann erfolgen, wenn sie vom Vorstand empfohlen und von der zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit mindestens Zweidrittel-Stimmenmehrheit aller ordentlichen Mitglieder der Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst" beschlossen wird. Ist bei der Beschlussfassung die erforderliche Mehrheit nicht erzielbar, weil die Anzahl der anwesenden ordentlichen Mitglieder nicht ausreicht, so muss die Beschlussfassung durch schriftliche Umfrage bei den ordentlichen Mitgliedern herbeigeführt werden. Im Falle der schriftlichen Umfrage gilt die Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Die Auflösung kann ferner aufgrund von § 20 der GDCh-Satzung erfolgen. Im Fall der Auflösung entscheidet der Vorstand der GDCh über die Verwendung des Vermögens der Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst" innerhalb eines der in § 2 festgesetzten Zwecke der Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst".

#### § 10 Änderung der Geschäftsordnung

Die vorliegende Geschäftsordnung bedarf zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des GDCh-Vorstandes und der vorherigen Zustimmung der Mitglieder der Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst". Diese gilt als gegeben, wenn sich eine Mehrheit von 3/4 der in einer zu diesem Zweck satzungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung erschienenen ordentlichen Mitglieder der Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst" oder durch schriftliche Abstimmung ergibt. Jede Änderung der Geschäftsordnung ist dem Vorstand der GDCh mitzuteilen und bedarf seiner Genehmigung, um wirksam zu werden.

Beschluss der Mitglieder der Sektion "Chemiker im Öffentlichen Dienst" vom 17.08.2005

genehmigt durch den Vorstand der Gesellschaft Deutscher Chemiker am 12.09.2005